

Einladung

zu der am 15. Mai 2009 um 9.00 Uhr
im
Hotel Hilton am Stadtpark, Wien
stattfindenden

18. ordentlichen Hauptversammlung

der

S&T System Integration & Technology Distribution AG

Tagesordnung:

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 samt dem Lage- und Konzernlagebericht des Vorstandes sowie dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2008
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses des Geschäftsjahres 2008
- 3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008
- 4) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008
- 5) Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates
- 6) Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009
- 7) Zuwahlen in den Aufsichtsrat
- 8) Beschlussfassung über
 - a. den Widerruf des in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. November 2004 gefassten Beschlusses über die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses in das Firmenbuch das Grundkapital um insgesamt bis zu EURO 3,568.654,-- (EURO drei Millionen fünfhundertachtundsechzigtausend sechshundertvierundfünfzig) auf bis zu EURO 10,705.964,-- (zehn Millionen siebenhundert-

fünftausend neunhundertvierundsechzig) einmal oder in mehreren Tranchen durch Ausgabe von bis zu Stück 1,784.327 (eine Million siebenhundertvierundachtzigtausend dreihundertsiebenundzwanzig) auf Inhaber lautende Stückaktien teilweise oder zur Gänze auch gegen Sacheinlagen jeweils unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre zu erhöhen, wobei der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage nur zur Bedienung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft oder dann zulässig sein soll, wenn der Ausgabekurs der Aktie um mindestens 20% (zwanzig Prozent) höher ist als der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie während der der Veröffentlichung des Berichts des Vorstands gem. § 171 Abs. 1 AktG (Paragraf einhunderteinundsiebzig Absatz eins Aktiengesetz) vorangehenden 20 (zwanzig) Börsetage, und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;

insoweit von dieser Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist; bei gleichzeitiger Beschlussfassung über

- b. die Ermächtigung des Vorstands, innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Eintragung dieses Hauptversammlungsbeschlusses in das Firmenbuch das Grundkapital um insgesamt bis zu EURO 3,585.016,-- (EURO drei Millionen fünfhundertfünfundachtzigtausend und sechzehn) auf bis zu EURO 10,755.050,-- (EURO zehn Millionen siebenhundertfünfundfünfzigtausend und fünfzig) einmal oder in mehreren Tranchen durch Ausgabe von bis zu Stück 1,792.508 (eine Million siebenhundertzweiundneunzigtausend fünfhundert und acht) auf Inhaber lautenden Stückaktien teilweise oder zur Gänze auch gegen Sacheinlage, jeweils auch unter teilweisen oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch

die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in Punkt V.3.

9) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung:

Punkt VII Abs. 1 der Satzung wird ergänzt wie folgt:

„Wahlen in den Aufsichtsrat sowie den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsrat beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen“

Punkt VII. Abs.1 der Satzung hat nach der zu beschließenden Ergänzung zu lauten wie folgt:

„Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Wahlen in den Aufsichtsrat sowie den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsrat beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Funktionsperiode bestellt.

Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird nicht mitgerechnet.

Eine Wiederwahl ist zulässig“.

10) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung:

Punkt IX. Abs.9 der Satzung wird zur Gänze gestrichen.

11) *In eventu*, für den Fall einer ablehnenden Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung:

Punkt IX. Abs.9 2. Satz der Satzung wird geändert wie folgt:

„In den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, ist ebenfalls diese Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.“

Punkt IX. Abs.9 der Satzung hat nach der zu beschließenden Ergänzung zu lauten wie folgt:

„Soferne das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

In den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, ist ebenfalls diese Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.“

An dieser Hauptversammlung können Aktionäre nur teilnehmen, wenn sie ihre Aktien bis

spätestens
11. Mai 2009

bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung, einer in- oder ausländischen Zweigstelle oder Filiale eines inländischen Kreditinstitutes oder bei der Gesellschaft während der Geschäftsstunden hinterlegen und sie bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens am 12.Mai 2009 bei der Gesellschaft vorab per Telefax + 43 (0) 50 100 9 16383 einzureichen.

Hinweis gemäß § 83 Abs. 2 Z 1 BörseG:

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 7.170.034 und ist in 3.585.017 auf Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besitzt die Gesellschaft 20.286

eigene Aktien, es bestehen somit unter Berücksichtigung der eigenen Aktien 3.564.731 Stimmrechte. Jeder Aktionär, der sich gemäß den obigen Regelungen rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet hat, ist berechtigt, selbst oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilzunehmen und seine gesetzlichen Aktionärsrechte auszuüben.

Die Übernahmekommission hat mit Feststellungsbescheid vom 07.04.2009 (der Gesellschaft am 07.04.2009 zugestellt) ausgesprochen, dass AvW Gruppe AG und AvW Invest AG eine kontrollierende Beteiligung in Höhe von 38,44% der ständig stimmberechtigten Aktien der S&T System Integration & Technology Distribution AG erlangt haben. Gemäß § 26b Abs. 2 und Abs 3. ÜbG haben AvW Gruppe AG und AvW Invest AG innerhalb von 20 Börsetagen ab Zustellung des Bescheids, sohin bis 08.05.2009, ein Pflichtangebot anzuzeigen, oder ihre Beteiligung innerhalb von 20 Börsetagen ab Zustellung des Bescheids, sohin bis 08.05.2009, auf maximal 30% der ständig stimmberechtigten Aktien der S&T System Integration & Technology Distribution AG zu reduzieren bzw das Erlangen der kontrollierenden Beteiligung auf sonstige Weise rückgängig zu machen. Bis zur Erfüllung der von der Übernahmekommission auferlegten Verpflichtungen binnen der von der Übernahmekommission gesetzten Frist sind AvW Gruppe AG und AvW Invest AG gemäß § 26b Abs. 3 ÜbG nicht berechtigt, ihre Stimmrechte aus den Aktien der S&T System Integration & Technology Distribution AG auszuüben. Für den Fall, dass AvW Gruppe AG und AvW Invest AG binnen der von der Übernahmekommission gesetzten Frist keiner dieser beiden alternativen Verpflichtungen nachkommen sollte, würde das Stimmrecht der AvW Gruppe AG und AvW Invest AG in der Hauptversammlung gemäß § 34 ÜbG bis zur Erlassung eines Bescheides der Übernahmekommission, womit das Ruhen der Stimmrechte aufgehoben wird, ruhen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Lagebericht, der Konzernabschluss zum 31.12.2008 und der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b iVm § 170 Abs. 2 und § 153 Abs. 4 AktG zu Punkt 8 der Tagesordnung liegen zur Einsicht der Aktionäre mindestens während der letzten 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in 1110 Wien, Geiselbergstraße 17-19 auf und werden auf der S&T-Homepage (www.snt-world.com) veröffentlicht.

Wien, im April 2009

Der Vorstand